

Abwägungstabelle zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „VEP Betonwerk Gödde“

	Planungsablauf	Zeitraum
A)	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	
B)	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
C)	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	02.01.2020 – 03.02.2020
D)	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	02.01.2020 – 03.02.2020

C) Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. PLEdoc GmbH, Tim Reinders, 45312 Essen, Schreiben vom 29.03.2021 inklusive Anlage Übersichtskarte	Abwägungsvorschläge
<p>„wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG, Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG). Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellt Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>2. Bezirksregierung Münster Dezernat 33 Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Herr/Frau Schuke-Bisping, 48653 Coesfeld Schreiben vom 07.04.2021</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>„<i>Urschriftlich zurück</i>“ <u>Keine Bedenken:</u> Bezirksregierung Münster Flurbereinigungsbehörde Coesfeld, den 07.04.2021, Dezernat 33“</p>	<p>Abwägungsvorschlag: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, Herr Andreas Steiner, 48145 Münster, E-Mail vom 29.03.2021</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>„<i>zu Ihrer Anfrage vom 22.03.2021 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden. Ihnen eine angenehme Woche und viele Grüße</i>“</p>	<p>Abwägungsvorschlag: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>4. Gemeinde Langenberg, Frau Heimann, 33443 Langenberg, Schreiben vom 29.03.2021</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>„<i>Belange der Gemeinde Langenberg werden durch das B-Planverfahren Nr. 43 „VEP Betonwerk Gödde“, 2. Änderung nicht tangiert.</i> <i>Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden deshalb nicht vorgetragen.</i>“</p>	<p>Abwägungsvorschlag: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>5. Stadt Lippstadt, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Herr Jürgen Voigt, 59553 Lippstadt E-Mail vom 30.03.2021, 11:06 Uhr</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>„<i>gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Wadersloh werden seitens der Stadt Lippstadt keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.</i>“</p>	<p>Abwägungsvorschlag: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

<p>6. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Herr Dr. Christoph Grünewald, 48157 Münster E-Mail vom 31.03.2021 um 06.59 Uhr</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p><i>„entlang des östlichen Randes des Planungsgebietes verlief im Mittelalter eine Landwehr aus Wällen und Gräben, von der aktuell allerdings nur noch geringe Reste erhalten sind. Nach Durchsicht der Planunterlagen gehen wir davon aus, dass diese Landwehr von den Planungen nicht berührt wird. Daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Sofern die Landwehr doch tangiert wird, bitten wir möglichst zeitnah um erneute Kontaktaufnahme, damit unsere Stellungnahme entsprechend aktualisiert werden kann.“</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>7. Bezirksregierung Münster, Frau Alessia Bendix, 48128 Münster, Schreiben vom 07.04.2021</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p><i>„die vorgestellten Planungen habe ich zur Kenntnis genommen. Aus meinem Aufgabenbereich als obere Straßenaufsichtsbehörde werden hiergegen keine Einwendungen erhoben. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt hiervon unberührt.“</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

8. Bezirksregierung Arnsberg , Dezernat 22, Herr Falk Lemanscheck, E-Mail vom 07.04.2021; 08:33 Uhr	Abwägungsvorschläge
<p><i>„wir danken Ihnen für obiges Schreiben, in dem Sie uns auffordern im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes aus kampfmitteltechnischer Sicht Stellung zu nehmen.</i></p> <p><i>Die Kampfmittelbeseitigung ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr und gemäß § 1 Abs. 1 OBG Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung ist insoweit zur Unterstützung der Ordnungsbehörde eingerichtet. Er wird jeweils auf Anforderung der einzelnen Ordnungsbehörde tätig. Die Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei der Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 iVm 4 Abs.2 BauGB erfolgt daher auch über das örtliche Ordnungsamt. Bebauungspläne sollten daher nur über das örtliche Ordnungsamt als die entsprechende Behörde im Sinne der §§ 3 Abs. 2 iVm 4 Abs.2 BauGB an den Kampfmittelbeseitigungsdienst weitergeleitet werden.</i></p> <p><i>Ich bitte auch zu bedenken, dass die Informationen aus der Luftbildauswertung nur einen Teil der Erkenntnisse über eine mögliche Belastung mit Kampfmitteln liefern. Ein nicht zu unterschätzender Anteil an Informationen über mögliche Belastungen, kann ggf. das örtliche Ordnungsamt mit Hilfe Ihrer Archive und Unterlagen beisteuern. Eine verlässliche Beurteilung der möglichen Kampfmittelbelastung ist ohne Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde nicht gegeben.</i></p> <p><i>Sollten Sie sich also bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nur auf die Informationen der Luftbildauswertung stützen, laufen Sie Gefahr, wesentliche Risiken unberücksichtigt zu lassen die dem örtlichen Ordnungsamt hätten bekannt sein können.</i></p> <p><i>Daher bitte ich Sie, sich mit Ihrem Anliegen immer an die für Sie zuständige örtliche Ordnungsbehörde zu wenden und uns aus dem Verteiler der Träger öffentlicher Belange zu streichen.“</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

<p>9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Herr Laute, 53123 Bonn, E-Mail vom 07.04.2021, 15:49 Uhr</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p><i>„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i></p> <p><i>Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</i></p> <p><i>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.“</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>10. Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Kirchengemeinden, 48149 Münster, Herr Ulrich Gehling, Schreiben vom 08.04.2021 eingegangen am 14.04.2021</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p><i>„im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.“</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>11. Landwirtschaftskammer NRW, Frau Sievert, 48231 Warendorf, Schreiben vom 08.04.2021</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p><i>„als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange bringe ich gegen die o. g. Planung keine Bedenken vor.“</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>12. Regionalforstamt Münsterland, Frau vom Bauer, 48147 Münster, E-Mail vom 09.04.2021, 10:01 Uhr</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p><i>„gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, sofern der Abstand zum im Osten angrenzenden Wald eingehalten wird.</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

<p>§52 Landesforstgesetz besagt, dass es die Aufgabe ist "Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen"...</p> <p>Die Abstände, i.d.R. ca. 10-15m bei nicht bewohnten Gebäuden und 35m (fallende Baumlänge) bei bewohnten Gebäuden, sollten eingehalten werden, da sich im Traufbereich der Bäume die Wurzeln der Bäume befinden und Äste herunterfallen können und durch einen zu geringen Abstand die Belange des Waldes berührt werden können.</p> <p>Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Andernfalls müsste über eine Waldumwandlung mit einem entsprechenden Ausgleich nachgedacht werden.“</p>	
<p>13. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche, Frau Lippold, 33510 Bielefeld, Schreiben vom 12.04.2021, eingegangen am 14.04.2021</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>„gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.“</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14. Bezirksregierung Münster, Frau Christine Kurschatke, 48128 Münster, E-Mail vom 12.04.2021, 13:46 Uhr</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>„mit oben genanntem Schreiben bitten Sie um unsere Stellungnahme zu den beabsichtigten Planungen.</p> <p>Das Vorhaben ist von keinem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet betroffen.</p> <p>Darüber hinaus kann der Planbereich auch von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen im höheren Ausmaß überflutet werden. Dann muss mit größeren Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Betroffenheiten gerechnet werden. Deshalb ist die vorgesehene Nutzung mit dieser möglichen Gefährdungslage sorgfältig abzuwägen.</p> <p>Diesbezüglich weisen wir insbesondere auf § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes hin, welcher neue Vorgaben für „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ enthält.</p> <p>Die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist in den EU-Hochwassergefahrenkarten dargestellt, welche im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwas.nrw.de einsehbar sind.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Auskunft erteilt: Herr Jürgen Klink -Dez.54.5. Hochwasserschutz- Tel.: 0251-411-5079“</p>	
<p>15. Vodafone NRW GmbH, Frau Jungbluth, 34020 Kasel Schreiben vom 16.04.2021</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>„Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.“</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. IHK Nord Westfalen, Herr Horstmann, 48151 Münster, Schreiben vom 21.04.2021</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>„zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 22.03.2021 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Wir begrüßen die planungsrechtliche Absicherung und geplanten Betriebserweiterung.“</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Herr Frye und Frau Hirsing, Schreiben vom 23.04.2021</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>„bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz. Bitte alle Bauleitplanungen nur noch per E-Mail an das Dezernatspostfach dez52@brms.nrw.de senden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Hinweise zum Datenschutz: https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.“</p>	
<p>18. Kreis Warendorf, Bauamt, Planungsrecht, Herr Ziller, 48231 Warendorf, Schreiben vom 26.04.2021</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>„Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:</p> <p>Anregungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich weise darauf hin, dass auch für Bauleitplanverfahren nach § 13 BauGB die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes gelten. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung zu ergänzen. Zur Durchführung und Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW, abrufbar unter www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_A_Antragssteller_Angaben_zum_Plan_1.pdf bzw. www.kreis-warendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_B_Antragsteller_Art_fuer_Art_1_.pdf zu verwenden 	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

19. Wasserversorgung Beckum GmbH, Herr Steinhoff, 59249 Beckum, Schreiben vom 28.04.2021	Abwägungsvorschläge
<p>„es bestehen keine Bedenken für die Flächenerweiterung. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Trinkwasser zu Löschzwecken genutzt werden kann. Aus den umliegenden Hydranten können an einem Tag mit mittlerem Verbrauch zwischen 96 und 75 cbm/h je nach Wahl der Hydranten, entnommen werden.“</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
20. Straßen.NRW. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Frau Pellmann, 48636 Coesfeld, Schreiben vom 29.04.2021	Abwägungsvorschläge
<p>„der Änderungsbereich des o. .g Bebauungsplanes liegt abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen. Daher werden zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 vom Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland – keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.“</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
21. Handwerkskammer Münster, Herr Henke, 48151 Münster Schreiben vom 29.04.2021	Abwägungsvorschläge
<p>„im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4(2) und 3(2) BauGB keine Anregungen vor.“</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
22. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, Herr Paschedag, E-Mail vom 30.04.2021, 12.02 Uhr	Abwägungsvorschläge
<p>„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte "2".Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 - "VEP Betonwerk Gödde" bestehen seitens der Telekom keine Einwände.“</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

D) Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bürger	Abwägungsvorschläge
<i>Es wurden keine Stellungnahmen seitens der Bürger vorgelegt.</i>	